

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung
- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zulassungsausschüsse
- § 6 Eignungsprüfung und Zulassung für den Studiengang ERSP
- § 7 Eignungsprüfung und Zulassung für den Studiengang ERMP
- § 8 Einstufung in ein höheres Semester
- § 9 Versagen der Zulassung
- § 10 Verwaltung
- § 11 Immatrikulation
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubungen
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Inkrafttreten

Aus stilistischen Gründen wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form personenbezogener Begriffe verzichtet. Die verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren der Evangelischen Hochschule Moritzburg (folgend Hochschule genannt) bezüglich der Immatrikulation einschließlich Rückmeldung, möglicher Beurlaubungen und Exmatrikulation.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Über die Anzahl der zu vergebenen Studienplätze entscheidet vor dem Beginn des Zulassungsverfahrens der Hochschulrat.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch einen Zulassungsausschuss im Rahmen der verfügbaren Studienplätze.

(3) Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule werden zu einer Eignungsprüfung eingeladen.

(4) Die Hochschule kann eine Gebühr für die Teilnahme am Zulassungsverfahren festsetzen.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. diesen deutschen Schulabschlüssen offiziell gleichgestellte Abschlüsse aus dem Inland oder Ausland.

(2) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können die Voraussetzung für die Zulassung durch eine Zugangsberechtigungsprüfung erwerben. Die Bedingungen dafür sind in der Ordnung für die Prüfung zum Erwerb der Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Evangelischen Hochschule Moritzburg (ZuPO) geregelt.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer über ausreichende Kenntnisse der deutschen

Sprache, mindestens auf dem Kompetenzniveau des Testverfahrens „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ verfügt. Die Hochschule kann die Vorlage eines dementsprechenden Zertifikats verlangen.

(4) Zugelassen werden kann nur, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. In Fällen der Mitgliedschaft in einer ausländischen evangelischen Kirche wird eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Immatrikulation in einen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Moritzburg ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Antragsformular der Hochschule mit Angaben zur Person und zu den Studiengängen, für die die Zulassung zur Immatrikulation angestrebt wird,
- b) ein Bewerbungsschreiben mit aussagekräftiger Begründung für die Wahl des Studiengangs,
- c) ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf,
- d) eine aktuelle Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit,
- e) eine religions- bzw. gemeindepädagogisch fachliche Referenz eines kirchlichen Mitarbeiters im Verkündigungsdienst,
- f) eine beglaubigte Fotokopie oder Abschrift bisher erworbener Ausbildungs- oder Studienabschlüsse, Scheine oder Zertifikate,
- g) zwei Passbilder.

§ 5

Zulassungsausschüsse

(1) Über die Zulassung zu einem Studium entscheidet ein für diesen Studiengang jeweils zuständiger Zulassungsausschuss, der die Studierfähigkeit der Bewerber und deren

Eignung für das Berufsfeld prüft.

(2) Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse unterliegen der Verschwiegenheit. Ihre Namen werden von der Hochschule veröffentlicht.

(3) Dem Zulassungsausschuss für den Studiengang Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil (ERSP) gehören an:

- a) der Rektor der Hochschule,
- b) weitere vom Hochschulrat benannte Mitglieder des Lehrkörpers,
- c) vom Studierendenrat vorgeschlagene und vom Hochschulrat benannte Studierende, deren maximale Anzahl gleich der Anzahl der Mitglieder des Lehrkörpers nach a) und b) ist.

(4) Dem Zulassungsausschuss für den Studiengang Evangelische Religionspädagogik mit musikalischem Profil (ERMP) gehören an:

- a) der Leiter der C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden,
- b) ein weiterer von der Hochschulleitung der Hochschule für Kirchenmusik benannter Hochschullehrer der Hochschule für Kirchenmusik Dresden,
- c) der für den Studiengang ERMP Beauftragte der Evangelischen Hochschule Moritzburg,
- d) ein weiterer vom Hochschulrat benannter Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule Moritzburg,
- e) bis zu zwei vom Studierendenrat vorgeschlagene und vom Hochschulrat der Evangelischen Hochschule Moritzburg benannte Studierende des Studiengangs ERMP.

(5) Dem Zulassungsausschuss für den Studiengang ERMP werden von den Fachgruppen Orgel, Klavier und Gesang der Hochschule für Kirchenmusik Dresden entsandte Dozenten als Fachgutachter mit beratender Stimme beigeordnet. Der Zulassungsausschuss ist an die Beratung durch die als Fachgutachter tätigen Dozenten gebunden.

§ 6

Eignungsprüfung und Zulassung zum Studiengang ERSP

(1) Die Eignungsprüfung im Studiengang Evangelische Religionspädagogik mit sozialarbeiterischem Profil (ERSP) besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

- a) Prüfung der Analyse- und Ausdrucksfähigkeit: schriftliche Erörterung einer exemplarischen pädagogischen Entscheidungssituation (45 Minuten),
- b) Prüfung der Kommunikationsfähigkeit: Beteiligung an einer moderierten Besprechung des unter a) zu erörternden Falles (45 Minuten),
- c) Prüfung der Fähigkeit zur Selbstreflexion: Einzelgespräch über Studienmotivation und die sozialarbeiterische Dimension der Religionspädagogik (20 Minuten).

(2) Der Zulassungsausschuss stellt das Maß der Studieneignung für jeden Prüfungsabschnitt in folgenden Stufen fest:

- a) besonders geeignet – 3 Punkte,
- b) geeignet – 2 Punkte,
- c) unter bestimmten Bedingungen geeignet – 1 Punkt,
- d) nicht geeignet; der Bewerber scheidet aus dem aktuellen Zulassungsverfahren aus.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist eine der Stufen a), b) oder c) in jedem der Prüfungsabschnitte.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt auf Grundlage der erreichten Punkte die zuzulassenden Bewerber aus. Im Falle einer Punktgleichheit wird nach Einzelfallberatung per Abstimmung entschieden. Gegebenenfalls wird eine nach Rangfolge der Bewerber geordnete Warteliste erstellt.

(5) Über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid.

§ 7

Eignungsprüfung und Zulassung zum Studiengang ERMP

(1) Die Eignungsprüfung im Studiengang ERMP besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

- a) Prüfung der Analyse- und Ausdrucksfähigkeit: schriftliche Erörterung einer exemplarischen pädagogischen Entscheidungssituation (45 Minuten),
- b) Prüfung der Kommunikationsfähigkeit: Beteiligung an einer moderierten Besprechung des unter a) zu erörternden Falles (45 Minuten),

- c) Kommunikatives Musizieren: 5- bis 10-minütige Anleitung einer Gruppe zum gemeinsamen Singen, Musizieren und/oder Bewegen/Tanzen nach Wahl des Bewerbers ohne Verwendung von Noten- und Textvorlagen; die voraussichtliche Gruppenstruktur wird den Bewerbern ca. eine Woche vor der Eignungsprüfung mitgeteilt,
- d) Musikalische Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten: Gehör, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme, elementare Kenntnisse in Musiklehre, Improvisation,
- e) Singen und Sprechen: Vortrag eines Liedes in beliebiger Stilistik a cappella oder mit Instrumentalbegleitung sowie eines gesprochenen Textes,
- f) Klavierspiel: Vortrag zweier Stücke oder Sätze in beliebiger, aber unterschiedlicher Stilistik (Schwierigkeitsgrad: leichte Sonatinen der Wiener Klassik, zweistimmige Inventionen von J. S. Bach); eines der Stücke kann durch eine eigene Improvisation ersetzt werden,
- g) Orgelspiel (obligatorisch, wenn ein vollständiger C-Abschluss im Rahmen des Studiums angestrebt wird): Begleitung zweier Kirchenlieder (eines davon vorbereitet) und Vortrag zweier Stücke oder Sätze unterschiedlicher Stilistik (Schwierigkeitsgrad: Achtzig Choralvorspiele deutscher Meister des 17. und 18. Jahrhunderts, herausgegeben von H. Keller, Choralvorspiele op. 135a von M. Reger).
- h) Spiel eines Blechblasinstrumentes (obligatorisch, wenn das Studium des Blechblasinstrumentes im Rahmen des Moduls Mus-1 angestrebt wird): Vortrag zweier leichter Stücke verschiedenen Charakters und Vom-Blatt-Spiel einer Stimme eines leichten Bläusersatzes.

(2) Der Zulassungsausschuss stellt das Maß der Studieneignung für jeden Prüfungsabschnitt in folgenden Stufen fest:

- a) besonders geeignet – 3 Punkte,
- b) geeignet – 2 Punkte,
- c) unter bestimmten Bedingungen geeignet – 1 Punkt,
- d) nicht geeignet; der Bewerber scheidet aus dem aktuellen Zulassungsverfahren aus, wenn diese Bewertung in einem der Prüfungsabschnitte (1) Buchstaben a) bis f) erzielt wird.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist eine der Stufen a), b) oder c) in jedem der Prüfungsabschnitte (1) Buchstaben a) bis f).

(4) Der Zulassungsausschuss wählt auf Grundlage der erreichten Punkte die zuzulassenden Bewerber aus. Im Falle einer Punktgleichheit wird nach Einzelfallberatung per Abstimmung entschieden. Gegebenenfalls wird eine nach Rangfolge der Bewerber geordnete Warteliste erstellt.

(5) Über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid.

§ 8

Einstufung in ein höheres Semester

(1) Dem Antrag auf Zulassung gemäß § 4 kann ein Antrag auf Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Einstufung in ein höheres Semester beigefügt werden.

(2) Über die Zulassung in diesem Fall entscheidet der jeweils zuständige Zulassungsausschuss. Er kann nach Lage der Bewerbungsunterlagen von einer Eignungsprüfung gemäß § 6 bzw. § 7 absehen und ein besonderes Zulassungsverfahren bestimmen.

(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, bestimmt der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Einstufung des Bewerbers in ein höheres Semester und damit gegebenenfalls verbundene Sonderregelungen bezüglich des Studienablaufes.

§ 9

Versagen der Zulassung

(1) Unbeschadet der Regelungen nach § 6 bzw. § 7 kann die Zulassung zur Immatrikulation in einen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Moritzburg versagt werden, wenn

- a) der Bewerber offenkundig gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder durch Äußerungen oder Handlungen in der Öffentlichkeit die evangelische Kirche in grober Weise missachtet,
- b) eine rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers wegen einer Straftat vorliegt und diesbezüglich eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,
- c) der Bewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für

das Studienziel nicht zweckmäßig ist,

- d) der Bewerber einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, durch die eine zeitliche Beanspruchung besteht, die für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
- e) nachträglich bekannt wird, dass Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- f) der zugelassene Bewerber seinen Mitwirkungspflichten auf dem Weg zur Immatrikulation nicht nachkommt, insbesondere keine Semesterbeiträge entrichtet oder nicht nachweist, dass er krankenversichert ist,
- g) Sachverhalte bekannt werden, die nach Sächsischem Hochschulrecht dazu führen können, dass die Immatrikulation versagt wird.

(2) Über das Versagen der Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Zulassungsausschuss.

(3) Werden Gründe, die zum Versagen der Zulassung führen, erst nach erfolgter Immatrikulation bekannt, kann die Hochschule die Exmatrikulation einleiten.

§ 10

Verwaltung

Für die aus dieser Ordnung sich ergebenden Verwaltungshandlungen sowie für den Vollzug der Beschlüsse der Zulassungsausschüsse ist das Studien- und Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Moritzburg zuständig.

§ 11

Immatrikulation

(1) Der zugelassene Bewerber muss sich in einen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Moritzburg einschreiben. Mit der Immatrikulation wird er Mitglied der Hochschule.

(2) Mit der Immatrikulation verbunden ist

- a) der Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung,
- b) die schriftliche Anerkennung der Ordnungen der Hochschule.

(3) Nach der Einschreibung wird dem Studierenden ein Studentenausweis ausgehändigt.

(4) Er erhält eine Studienbescheinigung, die für ein Semester gültig ist.

§ 12

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierenden sind verpflichtet, sich in jedem Semester unter Verwendung eines Rückmeldebogens innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Nach erfolgter Rückmeldung wird die Studienbescheinigung für das jeweilige Semester erneuert.

(2) Dem Rückmeldebogen ist der Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz beizufügen.

(3) Die Rückmeldefrist wird vom Studien- und Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Studierende, die sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben, gelten als vom Studium ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann das Studienverhältnis auf schriftlichen Antrag hin wieder hergestellt werden.

§ 13

Beurlaubungen

(1) Ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung vom Studium ist spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Rückmeldefrist möglich.

(2) Beurlaubungen können in der Regel für bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten der Beurlaubung auf Grund von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub oder durch Krankheit veranlasste Beurlaubungen sowie Zeiten eines Studiums im Ausland werden nicht auf die Beurlaubungsfrist von zwei Semestern angerechnet.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden unberührt, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium einschließlich der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen. Auf Antrag des Studierenden

können jedoch auch während der Beurlaubung ausgewählte Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Entscheidungen über Anträge zur Beurlaubung trifft der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Härtefallentscheidungen sind möglich.

§ 14

Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird in der Regel mit Ablauf des Semesters wirksam, in dem sie vom Rektor der Hochschule ausgesprochen wird.

(2) Mit Aushändigung eines Studienabschlusszeugnisses ist der Studierende exmatrikuliert, wenn er nicht in einem anderen Studiengang an der Hochschule immatrikuliert ist.

(3) Studierende, die vor Abschluss des Studiums aus der Hochschule ausscheiden wollen, sind verpflichtet, die Exmatrikulation zu beantragen.

(4) Wird die Exmatrikulation aufgrund von Bestimmungen in den Ordnungen der Hochschule auf Veranlassung der Hochschule eingeleitet, ist dem Studierenden zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der betreffende Studierende wird vom Rektor über die beabsichtigte Exmatrikulation informiert und hat das Recht, vom zuständigen Prüfungsausschuss gehört zu werden. Das Ergebnis der Beratung über die beabsichtigte Exmatrikulation wird dem Studierenden vom Rektor der Hochschule mitgeteilt.

(5) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung der Hochschule ausgestellt. Der Studentenausweis wird entwertet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Immatrikulationsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und wird durch die Evangelische Hochschule Moritzburg veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e.V. vom 07.12.2012 aufgrund der Beschlüsse des Senates der Hochschule für Kirchenmusik Dresden vom 22.10.2012 und des Hochschulrates der Evangelischen Hochschule Moritzburg vom 15.11.2012.

Geändert auf Beschluss der kooperierenden Hochschulen,
Dresden am 16.06.2013 und Moritzburg am 20.06.2013.